



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 2023

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
21630	10.05.2023	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum August 2023 bis Juli 2025.	452
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7820	20.04.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherungen (Richtlinien Mehrgefahrenversicherung – RL MGv)	463
7861	05.05.2023	Änderung der Richtlinie zur Förderung von speziellen Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Energiesicherheit in landwirtschaftlichen Unternehmen	467
79023	21.04.2023	Zehnte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen	467
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
923	21.04.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023)	472
930	23.05.2023	Änderung der Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)	483

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
14.04.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium der Finanzen Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2023	483

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

21630

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer Qualifizierung in
Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften
Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich
geprüften Kinderpfleger im Zeitraum
August 2023 bis Juli 2025**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 10. Mai 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen für die Durchführung von Ausbildungen zum staatlich geprüften Kinderpfleger beziehungsweise zur staatlich geprüften Kinderpflegerin in dem Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Im Zeitraum zwischen dem 1. August 2023 und dem 31. Juli 2025 sollen bis zu 900 praxisintegrierte Ausbildungsverhältnisse zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger angeboten werden.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertagesstätten, die gemäß § 38 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, gefördert werden.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Schulbesuch der im Ausbildungsvertrag genannten Person in der Berufsfachschule Kinderpflege sowie
- b) gültiges Ausbildungsverhältnis zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger auf Basis eines Ausbildungsvertrages mit einer Laufzeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2025.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung**

Zu Art und Umfang sowie der Höhe der Finanzierung wird in den Unterpunkten zu 5 festgelegt.

5.1**Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung gewährt.

5.2**Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung gewährt.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Der Festbetrag für Personalausgaben pro in praxisintegrierter Ausbildung befindlicher Person beträgt 11 900 Euro.

5.4.2**Eigenanteil**

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erbringen ihren Eigenanteil durch die von ihnen gezahlte und nicht durch den Zuwendungsbetrag gedeckte Ausbildungsvergütung sowie die vollständige Übernahme der Ausbildungsvergütung in den letzten sieben Monaten der Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Als Auflagen sind die in den Nummern 6.1 bis 6.4 aufgeführten Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt unter

- a) Vorlage einer Schulbescheinigung beziehungsweise Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Ausbildungsvertrag genannten Person bis zum ersten Mittelabruf, soweit diese bis zur Bewilligung nicht vorgelegt worden ist,
- b) Vorlage des Ausbildungsvertrags zwischen der im Ausbildungsvertrag genannten Person und der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger mit mindestens einer Laufzeit vom 1. August 2023 mindestens bis zum 31. Juli 2025 bis zum ersten Mittelabruf und.
- c) Vorlage der Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger durch Beifügen einer Eigenerklärung jeweils zum 15. Oktober 2023, 31. März 2024 und 30. September 2024 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2.

6.4

Als Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2025 zu bestimmen.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 bis zum 15. Juni 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Gehen in der genannten Frist Anträge auf mehr als 900 Ausbildungsplätze ein, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend für die Auswahl.

7.1.2**Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, dass eine Förderung des Antragstellers gemäß § 38 des Kinderbildungsgesetzes erfolgt,
- b) Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Ausbildungsvertrag genannten Person, soweit schon vorhanden und
- c) Ausbildungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der im Ausbildungsvertrag genannten Person mit einer Laufzeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2025, soweit schon vorhanden.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Landesteil die Maßnahme durchgeführt wird. Bei Maßnahmen einer Zuwendungsempfängerin beziehungsweise eines Zuwendungsempfängers, die Regierungsbezirk übergreifend durchgeführt werden sollen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bereich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ihren beziehungsweise seinen Sitz hat.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Pro im Ausbildungsvertrag genannter Person können unter Verwendung des im Begleitsystem ABBA-Online vorhandenen Musters folgende Beträge für die bestätigten Zeiträume angefordert werden:

Zeitraum	Betrag	Mittelanforderung zum...
1. August 2023 – 31. Dezember 2023	3.500 Euro	15. Oktober 2023
1. Januar 2024 – 30. Juni 2024	4.200 Euro	31. März 2024
1. Juli 2024 – 31. Dezember 2024	4.200 Euro	30. September 2024

Gemäß den Nummern 6.1 bis 6.3 erforderliche Unterlagen sind der Anforderung beizufügen.

Im Fall eines vorzeitigen Endes der Ausbildung erfolgt die Auszahlung bis zum Ende des Monats, in dem das vorzeitige Ende der Ausbildung eingetreten ist.

7.4

Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA-Online zu dokumentieren.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Antrag zur Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Ausbildung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger

1. Antragstellerin/Antragsteller (bitte vollständige Bezeichnung, Adresse und Ansprechpartner angeben)

Name des Trägers	
Anschrift des Trägers	
Rechtlich Vertretungsbe- rechtigte/r des Trägers	Name: Telefon: E-Mail:
Weitere/r Ansprechpartner für Rückfragen	Name: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN
	Kreditinstitut

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung

Ausbildung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin

2.2. Durchführungszeitraum

01.08.2023 – 31.07.2025

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

Den unter 3. genannten Personen wird eine Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger in einer Kindertageseinrichtung in praxisintegrierter Form angeboten. Ziel ist die Gewinnung von pädagogischen Personal für einen dauerhaften Einsatz in der Kindertageseinrichtung.

3. Finanzierungsplan

3.1. Bitte geben Sie die Namen der für die Förderung vorgesehenen beschäftigten Personen an (evtl. Anlage beifügen). Sollten sich Personenwechsel ergeben, ist zu beachten, dass diese nur vor dem 01.08.2023 erfolgen dürfen. Eine spätere Aufnahme in das Projekt ist nicht möglich.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum

3.2. Berechnung Pauschalbetrag

Anzahl Personen	Pauschalbetrag	Gesamtsumme
x	11.900 €	

3.3. Finanzierungsplan

	Gesamtbetrag	Kassenwirksamkeit	
		2023	2024
Gesamtsumme (3.2)			
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
davon			
Leistungen Dritte (privat)			
Leistungen Dritter (öffentlich)			
Eigenanteil			
Beantragte Gesamtzuwendung	=	=	=

4. Beantragte Maßnahme/n

Beantragt wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt _____ Euro zum Zweck der praxisintegrierten Ausbildung der unter Nr. 3.1. genannten Person/en zur/zum staatlich geprüften Kinderpfleger/in ab 01.08.2023 bis 31.12.2024.

5. Begründung

5.1 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.2 Erläuterung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

6. Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass

6.1 bei Bewilligung der Fördermittel die Einstellung der Person/en, für die der Antrag gestellt wird, bis mindestens zum Abschluss der Ausbildung am 31.07.2025 erfolgt.

6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name

Funktion

Kopf und Angaben zur jeweils zuständigen Bezirksregierung**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW);**

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 10.05.2023, zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger

Ihr Antrag vom xx.xx.2023, hier eingegangen am xx.xx.2023

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P – (Stand:)

Muster „Weiterleitungsvertrag“ (Stand:)

Vordruck „Bestätigung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses und der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme“ (Stand 4/2023)

Informationen zum Softwareprogramm „ABBA-Online“ (inklusive Zugangsdaten)

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung für:

- **Pauschalbetrag für Personalausgaben in Höhe von _____ Euro** (in Buchstaben: - _____ - Euro-).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

**„Praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin /
zum staatlich geprüften Kinderpfleger beim „Träger xy“**

Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2025 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Pauschalbetrag für Personalausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages für Personalausgaben als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ Euro gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Nr.	Funktion	Gesamtbetrag
4.1.	Anzahl Teilnehmer x Betrag	
	_____ x 11.900,00 €	_____ €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung 2023	_____ €
Verpflichtungsermächtigung 2024:	_____ €

Nebenbestimmungen

1. Die beigelegte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Vorlage einer Schulbescheinigung oder Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 der im Ausbildungsvertrag genannten Mitarbeiterin oder des im Ausbildungsvertrag genannten Mitarbeiters bis zum ersten Mittelabruf.
3. Vorlage des Ausbildungsvertrages zwischen der Person in der Ausbildung und dem Zuwendungsempfänger mit einer Laufzeit vom 01.08.2023 bis mindestens zum 31.07.2025 bis zum ersten Mittelabruf.
4. Vorlage der als Muster beigelegten Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 15.10.2023, 31.03.2024 und 30.09.2024.

Pro im Ausbildungsvertrag genannter Person können unter Verwendung des im Begleitsystem ABBA-Online vorhandenen Musters folgende Beträge für die bestätigten Zeiträume angefordert werden:

01.08.2023 – 30.12.2023	3.500,00 Euro
01.01.2024 – 30.06.2024	4.200,00 Euro
01.07.2024 – 31.12.2024	4.200,00 Euro

Die Mittelanforderungen müssen zum 15. Oktober 2023, zum 31. März 2024 und zum 30. September 2024 erfolgen.

5. Zuwendungsberechtigt sind nach § 38 KiBiz NRW im geförderte Träger. Der Nachweis (Leistungsbescheid) für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist mit dem **spätestens am 31.10.2025** vorzulegenden Verwendungsnachweis einzureichen. Liegt die Zuwendungsberechtigung nicht vor, kann der Erstattungsanspruch festgestellt und geltend gemacht werden.
6. Dem Verwendungsnachweis ist ein Dokument beizufügen, ob der Abschluss zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger erreicht wurde.

III.

Hinweise

1. Zur Nutzung des Berichtssystems ABBA-Online ist eine Internetverbindung erforderlich. Sofern Sie zu mehreren Projekten berichten müssen, erhalten Sie für jedes Projekt eigene Zugangsdaten. Die Zugangsdaten zu ABBA-Online für Ihre Projekte erhalten Sie von Ihrer Bewilligungsbehörde

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag:

**Bestätigung über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses und der
Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme zur staatlich geprüften
Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger in
Kindertageseinrichtungen (Runderlass vom 10.05.2023)**

Geschäftszeichen (GZ) des Zuwendungsbescheides: _____

Zuwendungsempfänger: _____

ggfls. Weiterleitungspartner: _____

Gesamter Durchführungszeitraum der Maßnahme: _____ bis _____

Name, Vorname der beschäftigten Person: _____

Hiermit wird bestätigt, dass sich die oben genannte beschäftigte Person in dem angegebenen Zeitraum beim Zuwendungsempfänger in einem Arbeitsverhältnis befand und an der Qualifizierungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger teilgenommen hat.

Bitte einen Zeitraum wählen:

☐ 01.08.2023 – 31.12.2023

☐ 01.01.2024 – 30.06.2024

☐ 01.07.2024 – 31.12.2024

Die oben getroffenen Angaben können durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen beim Zuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungspartner plausibilisiert werden (z.B. Klassenbücher, Zeitrachweise, Stundenpläne etc.).

Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben zu den Teilnehmenden im genannten Zeitraum im Projekt subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.¹

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers bzw.
Weiterleitungspartners
(Sofern nur zwei Personen gemeinsam rechtsverbindlich
unterschreiben dürfen, sind beide Unterschriften erforderlich)

(Name(n) in Druckbuchstaben)

Unterschrift der beschäftigten Person

¹ Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Mehrgefahrenversicherungen (Richtlinien Mehrgefahrenversicherung – RL MGV)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.3 – 63.05.06.01/000001

Vom 20. April 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge, um spezifische witterungsbedingte Risiken im Freilandgartenbau (Zierpflanzen, Baumschule, Stauden, Gemüse, Obst- und Weinbau) durch Hagel, Frost, Sturm und Starkregen abzumildern. Mehrgefahrenversicherungen dienen der Liquiditäts- und Existenzsicherung gartenbaulicher Betriebe im Kampf gegen Wetterextreme in Folge des Klimawandels.

Das Land gewährt diese Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1),
- b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Versicherungsprämien für in Nordrhein-Westfalen bewirtschaftete Flächen im Freilandgartenbau (Zierpflanzen, Baumschule, Stauden, Gemüse, Obst- und Weinbau), die mindestens zwei der witterungsbedingten Risiken Hagel, Frost, Sturm und Starkregen abdecken. Die förderfähigen Nutzarten sind in der Anlage festgelegt.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus, die ihren Betriebssitz und Flächen in Nordrhein-Westfalen haben, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

3.2

Nicht förderfähig sind:

- a) landwirtschaftliche, garten- und weinbauliche Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) landwirtschaftliche, garten- und weinbauliche Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472,

c) landwirtschaftliche, garten- und weinbauliche Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

d) landwirtschaftliche, garten- und weinbauliche Unternehmen, die Mitglieder einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/200 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, welche im Rahmen des Krisenmanagements in ihrem operationellen Programm die Förderung von Ernteversicherungen für die in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift genannten Kulturgruppen und Risiken anbieten.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Versicherungen, die folgende Regelungen beinhalten:

- a) Selbstbehalt mindestens 20 Prozent,
- b) Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme.

Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.

Es ist grundsätzlich möglich, Einjahres- oder Mehrjahresverträge abzuschließen. Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten.

Die versicherte Mindestfläche, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar je Nutzart.

Die Förderung von Versicherungsprämien setzt voraus, dass jeweils sämtliche von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in Nordrhein-Westfalen bewirtschafteten, im Ertrag stehenden Flächen der betreffenden Nutzart gegen mindestens zwei der witterungsbedingten Risiken Hagel, Frost, Sturm und Starkregen versichert sind.

4.2

Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen förderfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium abgeschlossen und sich dazu bereit erklärt haben, die in Nummer 6.1.2 genannten Vertragsdaten der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

4.3

Mit Eingang des Zuwendungsantrages bis zu der in Nummer 6.1.1 gesetzten Antragsfrist gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt und der Versicherungsvertrag kann geschlossen beziehungsweise umgewandelt werden. Förderfähig ist sowohl der Neuabschluss eines Mehrgefahrenversicherungsvertrages als auch die Erweiterung von bereits bestehenden Versicherungsverträgen um ein witterungsbedingtes Risiko nach Nummer 2 beziehungsweise um eine Nutzart gemäß der Anlage.

4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahme mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Die jährlichen Versicherungsprämien können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Sofern Haushaltsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, wird das für Landwirtschaft zuständige Ministerium den Fördersatz vor den Bewilligungen von Zuwendungen für alle Anträge, die bis zu der in Nummer 6.1.1 genannten Frist eingegangen sind, wegen Überzeichnung des Förderprogramms festlegen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Maßgeblich für die Höhe der Versicherungsprämie ist unter anderem der Hektarwert für die jeweilige Nutzart. Zuwendungsfähig sind Versicherungsprämien, für deren Berechnung Höchsthektarwerte nicht überschritten werden. Die Höchsthektarwerte sind in der Anlage festgelegt.

5.5**Bemessungsgrundlage****5.5.1**

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Versicherungssteuer, Beiträge, Skonti, Rabatte, Gebühren und sonstige Steuern gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

5.5.2

Die Bagatellgrenze liegt bei 2 000 Euro.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend dazu:

6.1.1**Antragsverfahren**

Der Zuwendungsantrag ist jährlich bis zum 15. Mai über das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu stellen. Dem Antrag ist das Angebot eines Versicherungsunternehmens beizufügen. Zusätzlich ist ein Antrag im ELAN-Verfahren zu stellen.

Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur Weitergabe der Antragsdaten an die jeweiligen Versicherungsunternehmen und eine Bestätigung des Vorliegens einer schriftlichen Vollmacht für die Versicherungsunternehmen zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu erklären.

6.1.2**Datenabgleich mit den Versicherungsunternehmen**

Die Antrags- und Flächendaten aus dem Sammelantrag der Antragstellerin oder des Antragstellers werden den entsprechenden Versicherungsunternehmen von der Bewilligungsbehörde für die Erstellung und Aktualisierung des jeweiligen Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Versicherungsunternehmen stellt dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium aus den Angaben der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers bis einschließlich 31. Juli des Antragsjahres Daten zu den abgeschlossenen Versicherungen zur Verfügung.

Die Einzelheiten werden in einer Rahmenvereinbarung festgelegt.

6.1.3**Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

6.1.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Er besteht aus einem Nachweis zur Versicherungsprämie sowie einer Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Versicherungsunternehmen und muss bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Der Nachweis zur Versicherungsprämie hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- a) Betriebsnummer,
- b) Versicherungsunternehmen,
- c) Vertragsnummer beziehungsweise Versicherungsscheinnummer,
- d) Summe der versicherten Gesamtfläche der zuwendungsfähigen Nutzarten,
- e) Summe der Gesamtpremie brutto einschließlich Steuern, Beiträge, Skonti, Rabatte, Gebühren, sonstige Steuern und abweichende Versicherungsleistungen,
- f) Summe der zuwendungsfähigen Gesamtpremie netto,
- g) Erklärung, dass die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- h) Erklärung, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Dem Versicherungsunternehmen ist eine Vollmacht zur Erbringung des Verwendungsnachweises durch die Zuwendungsempfängenden zu erteilen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden, schriftlich erteilten Vollmacht, die im Rahmen der Antragstellung bestätigt wurde. Es ist sicherzustellen, dass die den Zuwendungsempfängenden obliegenden Rechte und Pflichten und Regelungen bei einem möglichen Verstoß hiergegen beachtet werden. Außerdem sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sicherzustellen.

6.2

Versicherungen, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

7**Verfahren****7.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist der Direktor oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

7.2**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

Folgende abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung und der ANBest-P werden festgelegt:

- a) Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 der ANBest-P werden nicht angewendet,
- b) Nummer 3 der ANBest-P werden nicht angewendet,
- c) Nummer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Nummern 6.1 bis 6.6 der ANBest-P werden nicht angewendet.

8

Transparenz

Gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 werden die transparent zu machenden Informationen auf der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Website, dem sogenannten Transparency Award Modul („TAM“) öffentlich dargestellt.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Anlage
(zu Nummern 2, 4.3 und 5.4)

**Zuwendungsfähige Nutzarten nach Nummer 2
gemäß „Nutzartcodes zum Flächenantrag“ mit Höchsthektarwerten**

Nutzart	Nutzartcode(s)	Höchsthektarwerte
Dauerkultur/Kernobst	825	20 000 Euro
Dauerkultur/Steinobst	826	20 000 Euro
Dauerkultur/Beerenobst	827	30 000 Euro
Dauerkultur/Wein- und Tafeltrauben	842	30 000 Euro
Dauerkultur/Baumschule (inkl. Obstgehölze, Rebschule)	838 – 840	350 000 Euro
Dauerkultur/Heidekraut	862	400 000 Euro
Dauerkultur/Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	200 000 Euro
Gemüse	610, 612, 613, 616, 618, 620, 627, 628 – 631, 633 – 649	20 000 Euro
Erdbeeren	707	30 000 Euro
Zierpflanzen	510, 511, 513 – 519, 720, 722, 723, 726 – 728, 730, 732 – 741, 743 – 748, 750 – 753, 755 – 757, 759 – 761, 764 – 766, 768 – 773, 775, 776, 778, 780, 782 – 790, 792, 793, 795 – 799	350 000 Euro

7861

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von speziellen Investitionen
zur Verbesserung des Tierwohls, der Tiergesundheit
und der Energiesicherheit in landwirtschaftlichen
Unternehmen**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II-3-63.05.06.03/000001

Vom 5. Mai 2023

1

Nummer 9 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 2. Juli 2021 (MBL NRW. S. 548), der zuletzt durch Runderlass vom 16. Februar 2023 (MBL NRW. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9.3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Fördergegenstände nach Nummer 3 Buchstabe h wird Nummer 1.4 der ANBest-P angewandt.“
2. Die Nummer 9.5 wird wie folgt gefasst:

„9.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen verfügt worden sind.

Folgende abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung und der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden festgelegt.

- a) Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 der ANBest-P dürfen nicht angewendet werden. Diese Regelung wird nicht für Fördergegenstände nach Nummer 3 Buchstabe h angewandt.
- b) Nummer 3 der ANBest-P gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P gilt folgende Regelung. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 467

79023

Zehnte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III 3 – 63.07.01.03

Vom 21. April 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom

22. Februar 2023 (MBL NRW. S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen der Waldbrandprävention unterstützt werden.“

2. Nach Nummer 2.4.9 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:
„2.5

Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden.“

3. Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

4. Nach Nummer 4.4 wird folgende Nummer 4.5 eingefügt:
„4.5

Maßnahmen nach Nummer 2.5 sind nur förderfähig soweit die Maßnahme in einem Gebiet umgesetzt wird, in dem ein mittleres bis hohes Waldbrandrisiko besteht. Das Waldbrandkonzept NRW ist zu beachten.

Bei Antragstellung ist für Maßnahmen nach Nummer 2.5 eine Stellungnahme durch die Gemeinde unter Beteiligung ihrer Feuerwehr und gegebenenfalls der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Vorhaben der Waldbrandprävention dienen, die Maßnahmen sich in die örtlichen Gefahrenabwehrkonzepte eingliedern und einschlägige technische Richtlinien bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden. Das Waldbrandkonzept kann auf der Internetseite von Wald und Holz NRW abgerufen werden.“

5. In Nummer 5.2 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „und 2.4.1.1“ durch die Angabe „2.4.1.1 und 2.5“ ersetzt.“
6. In Nummer 5.4 Satz 7 wird die Angabe „und 2.4“ durch die Angabe „2.4 und 2.5“ ersetzt.
7. In Nummer 7.1 Satz 5 wird die Angabe „und 2.4.1.1“ durch die Angabe „2.4.1.1 und 2.5“ ersetzt.“
8. In Nummer 7.5 Satz 6 werden nach dem Wort „Holzlagerplätze“ die Wörter „Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahmestellen“ eingefügt.
9. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3 zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Stand vom 02.05.2023

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen			
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha
2.1.3	Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,			
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen			
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen				
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	

2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind				
2.4.1.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha	
2.4.1.2	forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3	F	Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 200 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 € für Flächen < 1 ha	
			Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 400 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 € für Flächen < 1 ha	
2.4.2	Nummer 2.4.2 ist aufgehoben			
2.4.3.1	Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen	F	Festbeträge siehe Anlage 1	
2.4.3.2	Wiederbewaldung im Standardverband			
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist aufgehoben			
2.4.5.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)	
2.4.5.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 dieser Förderrichtlinien,		jeweils 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1, Seite 1	
2.4.6	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor, geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell	
2.4.7	Schutz der Jungpflanzen gegen Wild	F	Chem. Verbissschutz	10 EUR / l der oder kg
			2,40 EUR/St.; 1,30 EUR/10 St. Verbissschutzmanschetten, max. 960 EUR/ha	

			Kleingatter	8 €/lfdm
2.4.8	Nummer 2.4.8 ist aufgehoben			
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter	
2.4.10	Nummer 2.4.10 ist aufgehoben			
2.5	Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle/Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulmen	1,00	1,39	1,68
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linden	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,40	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch	1,35		
Douglasie	0,92		
Küstentanne	0,96		
Lärchen	0,90		
Schwarzkiefer	0,70		
Waldkiefer	0,48		
Weißtanne	1,07		

Eingeführte Baumarten - experimentell			
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Walnuss	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum	0,92		
Zedern (Atlas-, Libanonzedern)	0,92		

923

**Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter
Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr
im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket
im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket
ÖPNV NRW 2023)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- VII D 3 – 58.53.08-000006 -

Vom 21. April 2023

1**Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 regelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2

Zweckverbände sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, soweit sie Aufgaben der ÖPNV-Finanzierung für die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV wahrnehmen, als Sammelantragsteller für die Empfänger nach Nummer 3.1,

3.3

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrs-

unternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV beziehungsweise im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung beziehungsweise eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1**Fahrgeldausfälle**

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in

Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenen nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenen zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tar-

rifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60 Prozent des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger beziehungsweise dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 Prozent, aber mehr als 30 Prozent des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger beziehungsweise Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger beziehungsweise das Unternehmen 50 Prozent des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene, auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinien unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen beziehungsweise Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.6

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die Bezirksregierung, die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 RegG getroffen hat.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Auf formlosen auch elektronischen Antrag erhalten die Empfänger nach den Nummern 3.1 beziehungsweise 3.2 eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 80 Prozent des nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 – Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – II B 3 – 58.53.08-000001 – vom 2. August 2022 (n. v.) vorläufig bewilligten Schadensausgleichs für die Monate Juni bis August 2022. Der Antrag kann um bis zu 80 Prozent des nach Maßgabe der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 bewilligten Schadensausgleichs von Verkehrsunternehmen erweitert werden, welche im Jahr 2022 ausschließlich einen isolierten Schadensausgleich nach Nummer 4.5 Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 beantragt haben und auf dem Gebiet des Aufgabenträgers Verkehrsleistungen erbringen. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die für das Jahr 2022 bewilligten Schäden nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, gilt Nummer 5.4.8 entsprechend. Die Vorauszahlung wird je zur Hälfte in den Monaten April und August 2023 ausgezahlt. Sie ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten,Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeines

1.1 Antragsteller

Aufgabenträger:	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019	km in 2023
Betriebsleistungen insgesamt		
davon in Land		

2. nicht gedeckte Ausgaben

2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbünden

Verbund	nicht gedeckte Ausgaben i
Summe	0,00 €

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge im Verbundtarif.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Gesamtbetrag

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
--	--------

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in Haustarifen.

Gesamtbetrag

nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	
--	--

*In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate des entsprechenden Zeitraums 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2023 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift

Gesamtbetrag

Summe:

0,00 €

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift

Gesamtbetrag

Summe:	0,00 €
---------------	---------------

nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2023 geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

	- €
	- €
	- €
	- €

*Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin

verkauft wurden.

****Berücksichtigt werden dürfen vorhandene, für das Deutschlandticket ertüchtigte Kontrollgeräte sowie im Jahr 2023 zur Kontrolle des Deutschlandtickets neu beschaffte Kontrollgeräte**

2.5 Minderung von Erlösen aus Vertriebsprovisionen

Gesamtbetrag

Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen*	
---	--

*Ausschließlich mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Mindererlöse innerhalb von Tarifbereichen

3. Ersparte Aufwendungen

Der Antragsteller vermied oder ersparte Aufwendungen in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandticket durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen

Gesamtbetrag

ersparte/ vermiedene Aufwendungen	
-----------------------------------	--

4. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

Gesamtbetrag

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse Deutschlandticket	- €
Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen	- €
abzüglich Einsparungen	- €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen
Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in
Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket eine Zuwendung für das Kalenderjahr 2023 in Höhe von

... **Euro**

Die Höhe der Ihnen gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse Deutschlandticket	0,00 €
Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen	0,00 €
abzüglich Einsparungen	-0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Weiterleitung der Zuwendung bestimmt sich nach Nummer 4 der Richtlinien. Soweit Sie für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, haben Sie die Zuwendung an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 der Richtlinien und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterzuleiten. Dabei sind die Anforderungen gemäß Ziffer 7.5 der Richtlinien einzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten bei der Weiterleitung der Zuwendung entsprechend.

Anlage 2

3. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben. Gleiches gilt entsprechend für Verkehrsleistungen, für die Sie erlösverantwortlich sind.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendung an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
5. Bis zum 31. März 2025 haben Sie die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
6. Die Unternehmen sind zu verpflichten, die nach Nr. 5.4.4 der Richtlinien unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
7. Es ist sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
8. Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

Anlage 2

Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.

9. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Anlagen:

ANBest-P
ANBest-G

930

Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) gewährt werden sollen.

Änderung der Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
VII D 4 – 58.51.10.00
Vom 23. Mai 2023

1

Der Runderlass „Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)“ vom 8. Mai 2018 (MBL NRW. S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1 Nummer 3 und Absatz 2“ durch die Angabe „1a und Absatz 3 Nummer 2b“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 wird die Angabe „1 Nummer 3 und Absatz 2“ durch die Angabe „1a und Absatz 3 Nummer 2b“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 2 Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)“ ersetzt.
4. In Nummer 6 wird das Datum des Inkrafttretens „30. Mai 2018“ durch „30. Mai 2023“ ersetzt, sowie der Halbsatz „und am 30. Mai 2023 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 483

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium der Finanzen

Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2023

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
– 303-47.04.03/01-2542/23 –
und des Ministeriums der Finanzen
– H 1400-9-2023-9989 – I 1 –

Vom 14. April 2023

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1110) geben wir in der Anlage die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-

Kapitel				Titel	Zweck	Ansatz 2023 EUR
					Einzelplan 01 Landtag NRW	
01	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden		30.000
					Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW	
02	025	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements		25.000
02	040	633	00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit		286.500
					Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW	
03	010	633	13	Europawahl		25.000
03	010	633	17	Kostenerstattung an die Gemeinden für Eintragungsverfahren zu Volksbegehren		500.000
03	010	883	80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gründung von Kinderfeuerwehren -		375.000
03	010	633	84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Katastrophenschutz -		100.000
03	310	633	83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -		1.000
03	710	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes		500.000
03	710	633	12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände		120.000
03	710	633	13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 50 Abs. 5 BHKG)		6.100.000
03	710	633	14	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte		400.000
03	710	883	10	Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung		12.823.600
03	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden		4.550.700
03	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden		1.947.400
03	910	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände		5.000
					Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW	
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen		936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände		1.367.600
					Einzelplan 05 Ministerium für Schule und Bildung NRW	
05	010	633	84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - „Ankommen und Aufholen“ -		100.600.000
05	300	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen		6.301.400
05	300	633	31	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen - Belastungsausgleichsgesetz G9 -		103.600.000
05	300	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsport -		300.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -		61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - FerienintensivTraining -		5.130.000

05	300	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der kommunalen Infrastruktur allgemeinbildender Schulen	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.350.000
				- Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	529.610.600
				- Offene Ganztagschule im Primarbereich -	
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000.000
				- Pädagogische Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	
05	300	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - OGS-	30.000.000
				Helferprogramm -	
05	300	633	79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Schulsozialarbeit	57.700.000
				–	
05	300	883	83	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Bundesmittel	35.000.000
05	300	883	84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Landesmittel	5.000.000
05	310 bis 410	633	30	Sonstige Erstattungen Gemeinden und Gemeindeverbände – Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz –	28.200
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500.000
				- Sprachstandsfeststellung -	
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.050.000
				- Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/ Öffentliche Gemeinschaftsschule" -	
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	390	633	20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000
05	390	633	30	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.400
05	390	633	40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35.000.000
				- Inklusionspauschale -	
05	390	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500
05	390	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung Inklusion -	300.000
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Berufskollegs -	5.072.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	350.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.780.000
Einzelplan 06					
Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW					
06	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung -	19.059.700
06	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung	4.123.000
				-	
06	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen)	340.000
				- Filmförderung -	
06	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	2.400.000
06	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	38.036.400
				- Theaterförderung -	
06	050	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	3.322.000
06	050	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	1.910.000
06	050	633	64	Zuweisungen an Gemeinden - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche -	30.112.700
06	050	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur	500.000

06	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.857.700
06	050	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000
06	050	633	67	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kulturbauten	14.000
06	050	883	67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kulturbauten	12.522.600
06	050	633	68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.970.000
06	050	682	68	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	30.552.100
06	050	633	69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Stärkungsinitiative Kultur -	10.680.800
06	072	633	20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	53.454.800
06	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge - Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)	13.565.000
06	072	633	23	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale)	2.700.000
06	072	633	24	Projektförderung an Gemeinden für Maßnahmen zu regionalen Bildungsentwicklung	1.000.000
06	072	633	25	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (anteilig)	1.000.000
06	072	633	26	Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden	405.000
06	072	633	27	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden)	1.073.500
06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.470.800

Einzelplan 07**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW**

07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	455.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	353.000
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	544.000
07	030	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	5.400.000
07	040	633	10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	446.828.300
07	040	633	13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	21.000.000
07	040	633	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	3.080.730.500
07	040	633	15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	103.131.700
07	040	633	16	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	69.858.600
07	040	633	17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	113.262.400
07	040	633	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	84.684.300
07	040	633	19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz	96.470.700
07	040	633	20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	446.612.900
07	040	633	22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	11.770.400

07	040	633	24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	81.200.000
07	040	633	26	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung des Kita-Helfer:innen-Programms	100.000.000
07	040	883	41	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	40.734.700
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.732.100
07	040	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge -	3.400.000
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII -	350.000.000
07	040	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten –	14.104.700
07	040	633	80	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung –	15.475.000
07	040	633	88	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	147.000.000
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -Maßnahmen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes-	74.591.000
07	080	633	67	Zuweisungen an Gemeinden – Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz -	110.910.500
07	080	633	68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt -	10.300.000
07	090	633	10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	46.962.000
07	090	633	23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000
07	090	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	9.250.000
07	090	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	20.000.000
07	090	633	40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	571.840.000
07	090	633	41	Ausgleichszahlungen für geduldete Personen	100.000.000
07	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	52.200
Einzelplan 08					
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW					
08	010	883	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmeline	13.000.000
08	013	547	10	Sächliche Verwaltungsaushaben - Bau.Land.Leben (Teilansatz für Bau.Land.Partner+) -	500.000
08	013	546	60	Sächliche Verwaltungsausgaben - Grundstücksfonds Ewigkeitslasten -	850.000
08	013	821	60	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	12.500.000
08	015	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – CIO -	1.600.000
08	100	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort (Teilansatz)	17.000.000
08	200	633	10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08	200	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	6.250.000
08	200	633	70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	3.000.000
08	200	686	71	Digitale Modell- und Transferprojekte	1.500.000
08	200	883	60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	65.000.000
08	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Landesanteil	261.667.000
08	500	883	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	4.500.000

08	500	883	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Landesanteil	3.800.000
08	500	883	21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil	18.628.000
08	500	883	22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Bundesanteil	160.572.000
08	500	893	25	Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	400.000
08	500	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zentrenprogramm Nordrhein-Westfalen	10.000.000
08	500	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung von Bebauungsplänen	3.000.000
08	510	633	60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000
08	510	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510	682	40	Zuschuss an die Bochumer VeranstaltungsGmbH (BoVG) zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Jahrhunderthalle Bochum	411.000
08	510	883	10	Denkmalgerechte Sanierung des Schloss Benrath	2.000.000
08	600	893	60	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland – Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen (Teilansatz) –	600.000
Einzelplan 10					
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW					
10	010	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	5.202.000
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	12.899.000
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900
10	030	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur –	1.000.000
10	030	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	030	883	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	3.000.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.000.000
10	030	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	5.000.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400
10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10	050	685	66	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände	4.800.000
10	050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	55.209.600
10	050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.890.900
10	050	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	12.879.600

10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmen-richtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	13.255.000
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	16.640.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	6.000.000
10	050	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	95.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	10.000.000
10	050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	17.290.000
10	050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	2.500.000
10	050	633	72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation –	180.000
10	050	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Flächenkooperation –	400.000
10	060	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung für kommunale Informationsangebote im Bereich der Umweltbildung –	5.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmepläne und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	90.000
10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärminderungsplänen	100.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	120.000
10	060	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.300
10	060	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften -	432.000
10	080	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Bundesanteil) -	21.683.400
10	080	887	68	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenprogramm Hochwasserschutz* (Bundesanteil) –	9.284.100
10	080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	4.400.000
10	080	883	78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) -	14.455.600
10	080	887	78	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) –	6.189.400
10	090	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014-2020 (Landesanteil) -	1.000.000
10	090	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014-2020 (Landesanteil) -	1.000.000
10	090	633	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	2.300.000
10	090	883	83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil)	2.300.000
10	090	887	83	Zuweisungen an Zweckverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	2.300.000
10	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	13.500.000
10	110	637	60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Sozialticket -	500.000
10	110	682	60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen - Sozialticket -	26.000.000
10	110	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung -	12.000.000
10	110	682	65	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats –	23.543.100
10	110	887	67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW –	129.760.500
10	110	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	155.000.000
10	110	891	68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	155.000.000

10	110	883	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	180.000
10	110	891	69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	1.080.000
10	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	9.948.500
10	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	846.396.700
10	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	564.264.500
10	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
10	110	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	10.239.500
10	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	27.072.400
10	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	34.644.700
10	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	43.355.300
10	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.096.500
10	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.903.500
10	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
10	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	76.865.000
10	110	891	75	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	57.311.800
10	110	633	79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	26.000.000
10	110	637	79	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	7.388.000
10	110	682	79	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	14.367.000
10	110	891	79	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	3.648.000
10	110	633	80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse	200.993.900
10	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	2.000.000
10	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
10	110	891	81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – autonomes Fahren auf der Schiene –	2.500.000
10	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	916.300
10	111	617	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	3.450.600
10	120	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	4.215.000
10	140	883	13	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	133.360.500
10	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000

10	140	883	18	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
10	160	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	34.600.000
10	160	682	65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	4.000.000
10	160	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	15.400.000
10	160	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
10	160	685	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	670.000
10	160	685	71	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2014-2020 – Landesanteil	5.000.000
09	160	685	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2021-2027 – Landesanteil	8.000.000
10	400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	890.200
10	900	633	10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	3.092.200
10	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	556.900
Einzelplan 11					
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW					
11	025	613	20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	452.893.300
11	025	633	10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	3.200.000.000
11	025	633	20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.300.000.000
11	029	633	10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11	042	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	1.160.600
11	050	633	00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/ 136 a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000.000
11	070	891	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	78.000.000
11	070	891	66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000
11	070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	62.000.000
11	070	891	90	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022	2.000.000
11	080	633	10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	400.000
11	080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800
11	080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800
11	080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz -	538.400
11	080	633	90	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst	107.700.000
11	090	633	10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	650.000

11	130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	8.892.000
11	130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	435.211.000
11	130	633	30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	34.981.000
11	130	883	61	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	11.000.000
11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	37.200.000
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	18.100.000
11	310	613	30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	13.400.000
11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	100.000
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	40.300.000
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.500.000
11	310	633	30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	10.500.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX -	93.200.000
11	900	633	10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	646.200
Einzelplan 12					
Ministerium der Finanzen NRW					
12	900	633	00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.811.100
Einzelplan 14					
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW					
14	100	637	61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen	1.560.000
14	300	633	81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) -	32.307.500
14	500	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gigabitförderung -	134.190.000
14	500	633	65	Förderung der Gigabitkoordination	1.650.000
14	500	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einrichtung von Testfeldern für die Einführung der 5G Schlüsseltechnologie -	23.000.000
14	500	883	74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen/ kommunale WLAN-Hotspots -	3.000.000
14	730	686	85	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) (Teilansatz) -	5.778.000
14	731	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel-2-Programm 2014-2020 "EFRE" (Landesanteil) -	30.000
14	731	883	60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014-2020)	200.000
14	731	891	60	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020)	200.000

14	731	633	61	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	3.200.000
14	731	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	27.740.000
14	731	887	61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2014-2020)	1.100.000
14	731	891	61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	1.600.000
14	731	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	26.850.000
14	731	891	63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	57.900.000
14	731	682	72	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) - Phase V (INTERREG)	775.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	111.300
Einzelplan 15					
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW					
15	030	883	31	Landesgartenschau 2023	800.000
15	030	883	32	Landesgartenschau 2026	1.300.000
15	030	883	33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	5.000.000
15	030	883	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kleingartenwesen	67.200
15	030	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einzelbetriebliche Maßnahmen -	350.000
15	030	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landesprogramm Dorferneuerung	28.000.000
15	030	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Forstwirtschaft	70.000
15	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Forstwirtschaft	20.000
15	030	633	76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	50.000
15	030	883	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	3.200.000
15	030	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaft	10.000
15	030	883	77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Forstwirtschaft –	10.000
15	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbraucherschutz -	10.000
15	040	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landestierschutzbeauftragte	150.000
15	080	633	62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden –	72.000
15	080	883	62	Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) - Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände -	600.000
15	080	887	62	Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesteil) - Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	450.000
15	080	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil) –	1.950.000
15	080	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil) -	6.575.100
15	080	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	2.400.000
15	080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	3.600.000
15	080	633	72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden –	48.000
15	080	883	72	Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	400.000

15	080	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	300.000
15	080	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländlicher Raum	1.300.000
15	080	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	3.542.200
15	080	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) –	2.000.000
15	080	883	76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)	1.600.000
15	080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)	2.400.000
15	090	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
15	090	883	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	3.000.000
15	090	637	60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU- Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
15	300	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung von Verwaltungsausgaben für Integrierte Untersuchungsanstalten	1.600
15	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	379.300
Einzelplan 20					
Ministerium der Finanzen					
20	020	633	11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.644.000
20	020	633	12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	1.968.000
20	020	633	13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	4.896.000
20	020	633	14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg <u>§ 17 Abs. 3</u> <u>LHO</u>	6.828.000
20	020	633	15	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Monheim am Rhein; <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	3.036.000
20	030	623	10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite	105.500.000
20	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	70.000
20	900	636	00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	5.000
Gesamt:					19.328.777.200

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569